

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Herzberg in Herzberg am Harz.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Herzberg für den Friedhof in Herzberg am Harz am 17. September 2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

Für Personen ab dem 6. Lebensjahr - für 25 Jahre	825,00 €
Rasenreihengrabstätte incl. Pflege und Rasenkante - für 25 Jahre	2.440,00 €

2. Urnenreihengrabstätte:

Urnenreihengrab - Für 25 Jahre	690,00 €
Urnenreihengrab, begrünt , incl. Pflege - für 25 Jahre	1.925,00 €
Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätte - für 25 Jahre	1.400,00 €

3. Wahlgrabstätte:

Kinderwahlgrab bis 5 Jahre für 30 Jahre	550,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung	19,00 €
H-Wahlgrabstätte (bevorzugte Lage) für 30 Jahre, je Grabstelle	2.886,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle	97,00 €
B-Wahlgrabstätte für 30 Jahre, je Grabstelle	1.320,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle	44,00 €

Rasendoppelgrabstätte für 30 Jahre, für 2 Grabstellen incl. Pflege und Rasenkante	4.870,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung, für 2 Grabstellen	163,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte:

Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre – je Grabstelle	1.100,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle	37,00 €

Urnenwahldoppelgrabstätte, begrünt, incl. Pflege für 30 Jahr, für 2 Grabstellen	3.850,00 €
Für jedes Jahr der Verlängerung, für 2 Grabstellen	129,00 €

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
- eine Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 3.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung (Personen ab dem 6. Lebensjahr)	800,00 €
2. für eine Erdbestattung im Kindergrab (bis 5 Jahre)	260,00 €
3. für eine Urnenbestattung:	290,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals oder sonstiger Grabanlagen	80,00 €
2. Antrag auf Umbettung / Ausgrabung (zzgl. Kosten f. Ausgrabung und ggf. Wiederbeisetzung)	100,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg pro Bestattungsfall	130,00 €
Zuschlag Kühlkammer ab dem 5. Tag – je Tag	12,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	230,00 €

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 10.03.2011 außer Kraft.

Nerzby (Ort), 17.09.20 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Edhe Reik



Kirchenvorsteher:

Wolfgang Borch

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 24.09.2020

Der Kirchenkreisvorstand:

genehmigt unter lfd. Nr. 1765/2020



Siegel

Wolfgang Borch

Veröffentlicht im Amtsblatt
des Landkreises Göttingen
am 22.10.2020,
Nr. 68